

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

Hinweis für den internationalen Geschäftsverkehr: Die nachfolgenden AGB gelten für alle Lieferungen, Fertigungsaufträge (insbesondere CNC-Dreh- und Frästeile) und Dienstleistungen der Bileşke Makine Mühendislik İmalat San. ve Tic. Ltd. Şti. gegenüber Unternehmern und Geschäftspartnern.

§ 1 GELTUNGSBEREICH & ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle über die Bileşke Makine Mühendislik İmalat San. ve Tic. Ltd. Şti. (nachfolgend „Auftragnehmer“) abgewickelten Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen an Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass im Einzelfall erneut auf sie hingewiesen werden muss.

§ 2 ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS & AUFTRAGSUNTERLAGEN

1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Ausführung des Auftrags zustande.
3. Vom Auftraggeber bereitgestellte Zeichnungen, Datensätze (CAD-Daten), Muster, Materialspezifikationen und Toleranzangaben sind für den Auftragnehmer verbindliche Berechnungsgrundlagen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen auf Fehler oder Vollständigkeit zu prüfen.

§ 3 PREISKONDITIONEN & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in Euro (€) gemäß den jeweils vereinbarten Incoterms® (Standard: FCA Tuzla/İstanbul oder DAP Bestimmungsort laut Angebot/Auftragsbestätigung). Sie enthalten keine Zölle, Steuern, Einfuhrabgaben oder sonstigen öffentlichen Abgaben, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt.
2. Rechnungen sind innerhalb der in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung genannten Frist ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 4 LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG & HÖHERE GEWALT

1. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers (z. B. Beistellung von Zeichnungen, Materialfreigaben, Anzahlungen) voraus.
2. Fälle höherer Gewalt (z. B. Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energieengpässe, Transportsperren, behördliche Eingriffe, Zollverzögerungen, Pandemien oder Streiks) entbinden den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Leistungserbringung. Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

§ 5 LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG & TRANSPORT

1. Der Gefahrenübergang richtet sich nach den im Einzelfall vereinbarten Incoterms® (z. B. Incoterms® 2020). Mangels ausdrücklicher Vereinbarung geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Transporteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über.

2. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl sind bei Sonderanfertigungen und Serienteilen zulässig und werden in der Endrechnung entsprechend berücksichtigt.

§ 6 BEIGESTELLTES MATERIAL & KUNDENSPEZIFISCHE VORGABEN

1. Wird Material vom Auftraggeber beigestellt, ist dieses rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und mit einem angemessenen Mengenzuschlag für Ausschuss (mindestens 5–10 %) frei Werk des Auftragnehmers zu liefern.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel oder Verzögerungen, die auf mangelhafte, unvollständige oder ungeeignete Beistellmaterialien oder fehlerhafte Konstruktionsdaten des Auftraggebers zurückzuführen sind.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG & MÄNGELRÜGE

1. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschliefereien oder Mengenabweichungen spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge). Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
2. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gelten ausschließlich die in den Ausführungszeichnungen, Datenblättern oder technischen Spezifikationen des Auftragnehmers festgelegten Parameter (z. B. Toleranzen nach DIN ISO 2768, ISO 13920 od. spezifische Oberflächenanforderungen).
3. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen hat der Auftragnehmer das Recht, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erbringen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang, soweit nicht zwingend gesetzlich eine längere Frist vorgeschrieben ist.

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

§ 10 GEHEIMHALTUNG & SCHUTZRECHTE

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen kaufmännischen und technischen Informationen, Zeichnungen, Daten und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. An allen dem Auftraggeber überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 11 ANWENDBARES RECHT & GERICHTSSTAND

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Republik Türkei unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), sofern nicht schriftlich ausdrücklich die Anwendung eines anderen Rechts (z. B. deutsches Recht) vereinbart wurde.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers (Tuzla / İstanbul, Türkei).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers (Gerichte in Anadolu / İstanbul, Türkei). Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche angemessene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: August 2026 — Bileşke Makine Mühendislik İmalat San. ve Tic. Ltd. Şti.